

Az.: 1 A 166/09
1 K 3152/04

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

das
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Geschäftsführer

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Bewilligung von Ausbildungsförderung
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 5. Dezember 2012

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. September 2008 - 1 K 3152/04 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt Ausbildungsförderung für den zum Wintersemester 2003/2004 aufgenommenen Studiengang Biologie (Diplom) an der Technischen Universität (TU) D.....
- 2 Nach Erwerb der Hochschulreife am E..... im Jahr 1999 nahm der 1975 geborene Kläger zum Wintersemester 2000/2001 das Studium der Medizin an der TU D..... auf. Für diese Ausbildung bewilligte ihm der Beklagte Ausbildungsförderung bis zum Ende des vierten Fachsemesters. Für das fünfte Semester lehnte die Beklagte eine weitere Ausbildungsförderung durch bestandskräftigen Bescheid vom 23. Januar 2003 mit der Begründung ab, der Kläger habe die am Ende des vierten Semesters üblichen Leistungen nicht erbracht (§ 48 Abs. 1 BAföG). Zuvor hatte der Beklagte einen Antrag des Klägers auf spätere Vorlage von Leistungsbescheinigungen (§ 48 Abs. 2 BAföG) für Anatomie, Physiologie/Biochemie und Psychologie abgelehnt. Für den Studienrückstand, der zur Wiederholung zweier Fachsemester Anatomie führe, liege kein anerkennungsfähiger Grund vor.
- 3 Am 17. September 2003 - zum Ende des sechsten Semesters - beantragte der Kläger Ausbildungsförderung für sein zum WS 2003/2004 unter Anrechnung zweier Semester aufgenommenes Studium der Biologie (Diplom) an der TU D..... Zur Begründung des Fachrichtungswechsels führte er aus, er habe nach Einstellung der Ausbildungs-

förderung weniger Zeit für das Studium gehabt, weil er mehr Zeit zur Sicherung seines Unterhalts habe aufwenden müssen. Dies sei mit dem Medizinstudium unvereinbar gewesen. Zudem habe sich eine bereits vor Aufnahme des Studiums vorhandene Kreislaufschwäche derart verstärkt, dass ihm eine Arbeit mit medizinischen Geräten an Patienten und die spätere Aufnahme des Arztberufs nicht mehr möglich sei.

- 4 Nach Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme des städtischen Gesundheitsamts vom 9. März 2004 lehnte der Beklagte die Ausbildungsförderung durch Bescheid vom 18. März 2004 mit der Begründung ab, der Kläger habe die Fachrichtung nicht aus unabweisbarem Grund gewechselt (§ 7 Abs. 3 BAföG). Einen solchen Grund habe er auch unter Berücksichtigung des amtsärztlichen Gutachtens nicht glaubhaft gemacht.

- 5 Auf die nach Zurückweisung des Widerspruchs durch Widerspruchsbescheid des Sächsischen Landesamts für Ausbildungsförderung vom 13. Dezember 2004 am 31. Dezember 2004 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Dresden den Beklagten durch Urteil vom 29. September 2008 - 1 K 3152/04 - unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zur antragsgemäßen Bewilligung von Ausbildungsförderung verpflichtet. Der Fachrichtungswechsel des Klägers sei aus unabweisbarem Grund erfolgt. Die vom Verwaltungsgericht eingeholte Stellungnahme des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät vom 4. Juli 2007 zu dem im Klageverfahren klägerseitig behaupteten „Fehlverhalten“ von Ausbildern und Prüfern belege, dass die Aufnahme 48 zusätzlicher Studienanfänger im Jahr 2002/2003 im Ergebnis verwaltungsgerichtlicher Verfahren um die Verteilung von Studienplätzen (NC-Verfahren) eine „Planungssicherheit“ des Studienverlaufs verhindert habe. Das Studiendekanat habe dazu ausgeführt, dass die Fachgebiete „hoch belastet“ gewesen seien und dass sich die „Verunsicherung“ auch auf die Studierenden ausgewirkt habe. In dieser Zeit hätten zahlreiche Studierende im Studiendekanat vorgesprochen und „irgendwelche Ungerechtigkeiten“ beanstandet. Nach Überzeugung des Verwaltungsgerichts hätten diese vom Kläger nicht zu vertretenden Schwierigkeiten „wohl auch“ dazu geführt, dass der Kläger den Anforderungen des Medizinstudiums nicht entsprochen und er sich schließlich zum Fachrichtungswechsel entschlossen habe.

- 6 Auf den Antrag des Beklagten hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 16. März 2009 - 1 A 680/08 - die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zugelassen.
- 7 Zur Begründung seiner Berufung macht der Beklagte unter ergänzender Bezugnahme auf den Ausgangs- und Widerspruchsbescheid geltend, der Kläger habe den Fachrichtungswechsel nicht aus unabweisbarem Grund i. S. v. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG vorgenommen. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass an das Vorliegen solcher Gründe strengste Maßstäbe anzulegen seien, wie es das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung auf Seite 4 und 5 des Widerspruchsbescheids zutreffend ausgeführt habe. Der Stellungnahme des Studiendekanats vom 4. Juli 2007 sei nicht einmal zu entnehmen, dass der Kläger selbst von den dort beschriebenen Schwierigkeiten bei der Organisation des Medizinstudiums betroffen gewesen sei. Soweit das vom Senat im Berufungsverfahren eingeholte und in der mündlichen Verhandlung vom Sachverständigen erläuterte fachärztliche Gutachten einen „unabweisbaren Grund“ für den Fachrichtungswechsel in der Person des Klägers erkennen lasse, habe dieser Grund offenbar bereits vor dem Ende des dritten Fachsemesters - zumindest aber vor dem Ende des fünften Fachsemesters - vorgelegen. Dem hätte der Kläger sich nicht verschließen dürfen. In Kenntnis der bereits damals evidenten Umstände hätte er wesentlich früher die erforderlichen Konsequenzen ziehen und die Fachrichtung wechseln müssen. Das Sachverständigengutachten lasse nicht erkennen, dass dem Kläger ein deutlich früherer Fachrichtungswechsel nicht möglich gewesen sollte; daran sei auch nach den Erläuterungen im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung festzuhalten.
- 8 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. September 2008 - 1 K 3152/04 - zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 9 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.
- 10 Er verteidigt das angegriffene Urteil. Das Verwaltungsgericht habe das Vorliegen eines unabweisbaren Grundes nach dem bereits erstinstanzlich sehr aufwändig betrie-

benen Verfahren zu Recht bejaht. Das auf Anregung des Klägers nach der Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung vom Senat eingeholte psychosomatisch-psychotherapeutische Fachgutachten von Dr. Dr. med. A..... belege eindeutig, dass der Kläger den Fachrichtungswechsel aus unabweisbaren, bereits erstinstanzlich geltend gemachten psychischen und gesundheitlichen Gründen ohne schuldhaftes Zögern vorgenommen habe. Die Schwierigkeiten des Klägers seien vor allem auf das Fach Anatomie zurückzuführen gewesen; dort sei der Kläger Opfer einer Art „Mobbing“ durch das Lehrpersonal gewesen. Die mündliche Prüfung vom 4. Juli 2002 habe er aus gesundheitlichen Gründen nicht ablegen können. Das dazu eingeholte amtsärztliche Attest weise einen Erschöpfungszustand, hypotone Kreislaufstörung und Tachycardie aus. Bei der Vorbereitung auf die Gesamtprüfung Anatomie seien beim Kläger derart schwere Schmerzen aufgetreten, dass er in der Notfallambulanz habe behandelt werden müssen; organische Gründe für diese Beschwerden hätten damals nicht festgestellt werden können. Während der Prüfung sei er schließlich im Präpariersaal kollabiert. In der Folgezeit sei er nicht mehr in der Lage gewesen „Blut zu sehen“. Selbst eine einfache Blutabnahme führe zu einer Kreislaufschwäche mit Ohnmachtsanfall. Nicht einmal seine kleine Tochter könne er noch versorgen, wenn sie sich etwa das Knie aufgeschlagen habe. Im Übrigen habe der Kläger den Zeitraum, in dem er formal noch für Medizin eingeschrieben gewesen sei, für sein Biologiestudium genutzt, das er zwischenzeitlich in der Regelstudienzeit mit dem Gesamtpredikat „sehr gut“ abgeschlossen habe; dem habe sich ein Promotionsverfahren angeschlossen. Angesichts der deutlich längeren Regelstudiendauer im Fach Medizin führe eine antragsgemäße Förderung des Biologiestudiums zu keiner finanziellen Mehrbelastung für die öffentliche Hand.

- 11 Der Senat hat den Kläger informatorisch zu den Gründen seines Studiengangwechsels befragt und nach Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gemäß den Beweisbeschlüssen vom 6. Januar 2012 und 5. April 2002 ein Sachverständigengutachten von Dr. Dr. med. A....., D....., eingeholt. Das unter dem 3. Juni 2012 schriftlich erstellte Gutachten (Gerichtsakte S. 304a bis 351), das dem Kläger eine zwanghafte Persönlichkeitsstörung (F60.5) sowie eine Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion (F43.21) bescheinigt, wurde vom Sachverständigen im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung erläutert.

12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsak-
ten (zwei Bände) und die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgängen (drei
Heftungen) verwiesen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

13 Die zulässige Berufung des Beklagten ist unbegründet.

14 Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten im Ergebnis zu Recht verpflichtet, dem
Kläger auf den Antrag vom 17. September 2003 Ausbildungsförderung für den Stu-
diengang Biologie (Diplom) an der TU D..... ab dem Wintersemester 2003/2004 zu
bewilligen.

15 Die zulässige Verpflichtungsklage des Klägers ist begründet. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2
BAföG steht dem - im Übrigen unstreitigen - Anspruch des Klägers auf Ausbildungs-
förderung (§ 1 BAföG) für den Diplomstudiengang in Biologie an der TU D..... nicht
entgegen, weil der Kläger die Fachrichtung aus unabweisbarem Grund gewechselt hat.

16 Bei einem Fachrichtungswechsel (§ 7 Abs. 3 Satz 3 BAföG) nach Beginn des vierten
Fachsemesters (vgl. Abs. 3 Satz 4) wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn
dieser Wechsel aus unabweisbarem Grund erfolgte. § 7 Abs. 3 ist Ausdruck der dem
Bundesausbildungsförderungsgesetz insgesamt zugrunde liegenden Erwägung, dass
der jeweilige Auszubildende eine Ausbildung unter Berücksichtigung seiner Eignung
und Neigung eigenverantwortlich und verantwortungsbewusst auswählt, dass er sie
planvoll betreibt und sie auch zielstrebig zu Ende führt. Deswegen soll - auch im Inte-
resse sparsamer Haushaltsführung - die Förderung einer neuen Ausbildung nur erfol-
gen, wenn der Fachrichtungswechsel nicht gegen die dem Gesetz zugrunde liegenden
Obliegenheiten des Auszubildenden verstößt (vgl. Ramsauer/Stallbaum/Sternal,
BAföG, 4. Aufl., § 7 Rn. 46). Vor diesem Hintergrund ist ein Auszubildender gehal-
ten, einen Fachrichtungswechsel unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (vgl.
§ 121 Abs. 1 BGB) vorzunehmen. Sobald er sich Gewissheit über den Hinderungs-
grund verschafft hat, muss ein Auszubildender die notwendigen Konsequenzen ziehen
und die bisherige Ausbildung aufgeben. Ob ein unverzügliches Handeln in diesem
Sinne vorliegt, bestimmt sich nicht allein nach objektiven Umständen, sondern in

subjektiver Hinsicht auch danach, ob ein etwaiges Unterlassen notwendiger Maßnahmen vorwerfbar ist. Der für einen späten Fachrichtungswechsel erforderliche „unabweisbare Grund“ ist mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 19. Februar 2004, BVerwGE 120, 149 = NVwZ 2004, 1005) eng auszulegen. Unabweisbar ist ein Grund, der eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung nicht zulässt oder es im Einzelfall schlechterdings unerträglich erscheinen ließe, den Auszubildenden unter den gegebenen Umständen an der zunächst aufgenommenen Ausbildung festhalten zu lassen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 23. Juli 2012 - 12 ZB 11.999 -, juris Rn. 9; Humborg, in: Rothe/Blanke, BAFöG, Stand März 2011, § 7 Rn. 43; Ramsauer/Stallbaum/Sternal, a. a. O., § 7 Rn. 81 f. jeweils m. w. N.).

- 17 In Anwendung dieses von Rechtsprechung und Schrifttum anerkannten Maßstabs bietet die vom Verwaltungsgericht eingeholte Stellungnahme des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät vom 4. Juli 2007 - für sich genommen - noch keine hinreichende Grundlage für die entscheidungstragende Annahme des angegriffenen Urteils, ein „unabweisbarer Grund“ i. S. v. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAFöG für den späten Fachrichtungswechsel liege in schweren organisatorischer Mängel des Studienbetriebs der TU D....., die dem Kläger eine Fortsetzung seines Medizinstudiums unzumutbar gemacht hätten. Dem - eher allgemein gehaltenen - Schreiben des Studiendekanats vom 4. Juli 2007 ist zur Person des Klägers lediglich zu entnehmen, dass ein Fachrichtungswechsel von Medizin zu Biologie erfolgte und dass der Kläger, der seinen Studienplatz in Medizin möglicherweise vor Gericht erstritten habe, im zweiten Studienjahr „Probleme gehabt“ habe, den Anforderungen des Studiums gerecht zu werden. In diesem Zeitraum (2002/2003) seien im Ergebnis gerichtlicher Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden (NC-Verfahren) 48 zusätzliche Studienanfänger immatrikuliert worden, was eine „Planungssicherheit“ im Studienablauf verhindert und die Fachgebiete hoch belastet habe. Dies habe sich auch auf Studierende ausgewirkt, von denen es zahlreiche Beschwerden wegen der Nichtzulassung zu Lehrveranstaltungen und wegen anderer angeblicher „Ungerechtigkeiten“ gegeben habe. Mit diesem Aussagegehalt ist das Schreiben des Studiendekanats ein Beleg für größere organisatorische Schwierigkeiten des Studienbetriebs im Ergebnis zusätzlich aufzunehmender Studienanfänger. Von diesen - durch den Kläger schriftsätzlich dargestellten und bei der informatorischen Anhörung im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung eingehend erläuterten - Schwierigkeiten des seinerzeit überlasteten Studienbe-

triebs geht auch der Senat aus. Diese Umstände sind ebenso wenig wie die klägerseitig behaupteten Vorbehalte von Teilen des Lehrpersonals gegen „ältere“ Studierende, die den zweiten Bildungsweg durchlaufen haben, für sich genommen jedoch nicht geeignet, einen „unabweisbaren Grund“ für den Fachrichtungswechsel des Klägers zu belegen.

- 18 Ein solcher Grund für den Fachrichtungswechsel liegt zur Überzeugung des Senats nach den Umständen des besonders gelagerten Einzelfalls gleichwohl vor, weil es dem Kläger aus gesundheitlichen Gründen (schwere psychische Beeinträchtigungen bzw. Erkrankung) unmöglich war, das aufgenommene Medizinstudium fortzusetzen; der Fachrichtungswechsel erfolgte - unter Berücksichtigung der im Berufungsverfahren gutachterlich festgestellten psychischen Beeinträchtigungen des Klägers - auch ohne schuldhaftes Zögern.
- 19 Dies steht nach Überzeugung des Senats nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest. Auf der Grundlage des im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung durch den Sachverständigen erläuterten ausführlichen schriftlichen Gutachten vom 3. Juni 2012 geht der Senat davon aus, dass der Kläger bereits in dem für das Vorliegen eines „unabweisbaren Grundes“ maßgeblichen Zeitraum zwischen dem dritten und sechsten Semester an einer - seinerzeit noch nicht erkannten - zwanghaften Persönlichkeitsstörung (F60.5) litt, die bei einem Zusammentreffen mit chronischen Belastungssituationen zu einem „Kontrollverlust“ des Klägers führten und auch weiter führen. Ausgehend von der ausführlich dargestellten Anamnese des Klägers sowie den körperlich-internistischen, neurologischen und psychischen Untersuchungsbefunde kommt das Gutachten in Auswertung der im Einzelnen dargestellten testpsychologischen Verfahren in nachvollziehbarer Weise - für den erkennenden Senat inhaltlich durchaus überzeugend - zu dem Ergebnis, dass die beim Kläger gegenwärtig feststellbare Symptomatik retrospektive Rückschlüsse auch auf die Situation zwischen 2000 und 2003 zulässt. Danach leidet der Kläger an „persönlichkeitsstrukturellen Defiziten“ (Gutachten S. 45) in Form einer zwanghaften Persönlichkeitsstörung mit einer tiefen Ambivalenz bei perfektionistischen Ansprüchen, durch die frühere Erfahrungen ausgeprägter Hilflosigkeit in Kindheit und Jugend im Sinne einer autonomen Kontrolle kompensiert werden sollen. In Situationen, in denen sich der Kläger einer willkürlichen, ungerechten Behandlung ausgesetzt fühlt - wie nach den Feststellungen des Gutachtens auch bei

der derzeitigen Tätigkeit des Klägers als promovierter Abteilungsleiter eines Lebensmittelunternehmens mit Personalverantwortung - dekompenziert der sonst erfolgreiche Leistungsmechanismus des Klägers, was u. a. zu der gegenwärtigen bestehenden Anpassungsstörung mit depressiven Reaktionen und vegetativen Mitreaktionen führen kann. Ausgehend vom gegenwärtigen psychischen „Querschnittsbefund“ und dem durch Testverfahren gewonnenen „Längsschnittbefund“ zur Persönlichkeit des Klägers (Gutachten S. 46) gelangte der Sachverständige zu dem in der mündlichen Verhandlung auf mehrfache Nachfragen des Senats ergänzend erläuterten und in seiner Herleitung im Einzelnen überzeugend begründeten Ergebnis, dass - beim Vorliegen der klägerseitig geltend gemachten schwierigen Studienbedingungen, von denen auch der Senat ausgeht (s. o.) - aufgrund der zwanghaften Persönlichkeitsstörung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein „Kontrollverlust“ eingetreten ist, der dem Kläger eine Fortsetzung des Medizinstudiums (auch mit Blick auf chronische Belastungssituationen bei einem späteren Umgang mit Patienten) unmöglich machte.

- 20 Die vorstehenden Schlussfolgerungen des Sachverständigengutachtens, die der Beklagte auch im letzten Termin der mündlichen Verhandlung nicht inhaltlich angegriffen hat, sind nach Überzeugung des Senats auch mit dem amtsärztlichen Gutachten vom 9. März 2004 vereinbar, das dem Ausgangs- und Widerspruchsbescheid zugrunde liegt. Das amtsärztliche Gutachten von 2004 wurde von einem Facharzt für innere Medizin erstellt, wobei es eine Beantwortung der seinerzeit vom Amt für Ausbildungsförderung formulierten Fragestellung zur Schwere der vorgetragenen Erkrankung des Klägers (Frage 3) ausdrücklich als „nicht möglich“ bezeichnete, da es „keine Unterlagen“ gebe, die eine Erkrankung des Klägers im Zeitraum, des Fachrichtungswechsels dokumentierten. Das amtsärztliche Gutachten, dass auf eine frühere Krankenschreibung des Klägers im Juli 2002 wegen verringerten Blutdrucks bei Erschöpfung, verweist, enthält auch im Übrigen keine weitergehenden Ausführungen zum Gesundheitszustand des Klägers im maßgeblichen Zeitraum. Dies deutet darauf hin, dass körperliche Symptome beim Kläger im Juni 2004 nicht feststellbar waren. Dieser vom Beklagten der Sache nach auch im Berufungsverfahren zugrunde gelegte amtsärztliche Befund widerspricht dem gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten nicht, weil das gerichtliche Gutachten beim Kläger Kontrollverluste wegen der zwanghaften Persönlichkeitsstörung (nur) unter besonderen Belastungssituationen attestiert, in denen sich der Kläger einer als willkürlich empfundenen Behandlung ausgesetzt sieht.

- 21 Aufgrund der im Berufungsverfahren gutachterlich festgestellten und im Termin zur letzten mündlichen Verhandlung mit dem Sachverständigen erörterten zwanghaften Persönlichkeitsstörung ist der Senat schließlich auch davon überzeugt, dass der Kläger mit seinem - bei objektiver Betrachtung - zögerlichen Fachrichtungswechsel nach den Umständen des Einzelfalles nicht zugleich in subjektiver Weise vorwerfbarer Weise gehandelt hat. Die erst im Berufungsverfahren nach eingehender ärztlicher Untersuchungen diagnostizierten zwanghaften Beeinträchtigungen seiner Persönlichkeit, die sich nur beim Hinzutreten besonderer Belastungssituationen insbesondere durch einen Kontrollverlust zeigen, und dem Kläger eine Fortsetzung des Medizinstudiums unmöglich machten, musste dieser weder bis zum Ablauf des dritten noch zum Ablauf des fünften Fachsemesters erkennen.
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben.
- 23 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Schika

Justizobersekretärin